

ANTRAG

Alexander Schul-Klingauf

Feststellung der Aufgaben des Haushaltsausschusses

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses des Studierendenparlaments ergeben sich ausschließlich aus § 24 Satzung der Studierendenschaft sowie §§ 6, 9, 24, 25 und 33 Finanzordnung der Studierendenschaft.

Begründung:

Seit mehreren Jahren gibt es innerhalb des Studierendenparlaments unterschiedliche Auffassungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses. So werden ohne explizite Rechtsgrundlage vorab Finanzanträge besprochen, alternative Auszahlungssummen festgelegt und somit grundsätzliche Aufgaben des StuPa bereits in ein siebenköpfiges Parlament innerhalb des Parlaments verlagert. Damit werden notwendige Parlamentsdebatten unnötig auf ein Minimum reduziert und eine politische Willensbekundung inklusive Entscheidung erheblich erschwert respektive vom Haushaltsausschuss präjudiziert.

Um hier Klarheit und Abhilfe zu schaffen, möge das Studierendenparlament die in den Satzungen gegenwärtig festgeschriebenen Aufgaben des Haushaltsausschusses noch einmal bestätigen bzw. die Satzung der Studierendenschaft und die Finanzordnung, z.B. durch die AG Satzung, an die Realität anpassen.

Anlage

Gesamtschau der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltssausschusses:

Gemäß **§ 24 Satzung der Studierendenschaft** (20. Januar 2009) beschließt das Studierendenparlament alljährlich einen Haushaltsplan, der durch den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit der Finanzreferentin aufgestellt wird. Nähere Ausführungen zum Verfahren sind in § 6 der Finanzordnung beschrieben.

Gemäß **§ 9 (2) Finanzordnung der Studierendenschaft** (16. Dezember 2008) können während der vorlesungs-freien Zeit und im Eilfall die nach § 8 Abs. 3 und 4 sowie nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse des Studierendenparlamentes durch solche des AStA ersetzt werden. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist in solchen Fällen zu unterrichten, auf dessen Verlangen kann das Studierendenparlament die vom AStA gefassten Beschlüsse aufheben. Verpflichtungen der Studierendenschaft hiervon bleiben unberührt.

Gemäß **§ 24 (4) Finanzordnung der Studierendenschaft** ist das Rechnungsergebnis dem Haushaltsausschuss zur Überprüfung vorzulegen. Dieser beschließt eine schriftliche Empfehlung an das Studierendenparlament.

Gemäß **§ 25 Finanzordnung der Studierendenschaft** haben die Mitglieder des Haushaltsausschusses ständiges Einsichtsrecht in die Finanzbücher der Studierendenschaft.

Gemäß **§ 33 (4) Finanzordnung der Studierendenschaft** hat die Finanzreferentin die Kassenprüferin und den Haushaltsausschuss über die Behebung von Mängeln bei der Kassenprüfung schriftlich zu informieren.